OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607694/9/FP**

Datum: **Linz, 19. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16.07.2025, GZ: BHGR/924080042207/24, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Bf folgenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 07.10.2024, 10:00 Uhr
Ort: C-Straße, Kreuzung mit der D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen, HALT' dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024"

Die Behörde verhängte eine Geldstrafe iHv 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 17 Stunden) und sprach aus, dass der Bf 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Behörde keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe. Der Bf legte dar, dass die Haltelinie kaum mehr sichtbar war und am 19.05.2025 erneuert worden sei.
Der Bf habe 3 bis 4 Meter vor der Stopptafel angehalten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 05.08.2025 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 12.08.2026, die an Ort und Stelle durchgeführt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 07.10.2024 gegen 10:00 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der F-Straße in B__ in Richtung Kreuzung mit der D-Straße.
Am Schnittpunkt mit dem Gehsteig, im Bereich der jeweiligen Gebäudekanten der Häuser C-Straße und G-Straße sind gut sichtbar Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 24 StVO („Halt", im Weiteren „Stopptafel") angebracht.

In einem Abstand von ca. 2 bis 2,5 Metern (ca. doppelte Gehsteigbreite) ist eine Haltelinie angebracht. Die Haltelinie war zum Zeitpunkt der Tat schon etwas abgefahren aber noch gut sichtbar. Sie wurde am 19.05.2025 erneuert.

Der Bf hat weder unmittelbar an der Stopptafel noch an der Haltelinie angehalten. Er stellt dar – wie immer – beim zweiten Fenster des Hauses C-Straße (Richtung Süd-West) angehalten zu haben. Dieses Fenster liegt ca. 5 bis 6 Meter von der Stopptafel und ca. 7 bis 8 Meter von der Haltelinie entfernt.
Es kann nicht festgestellt werden, dass ein allfälliger Anhaltevorgang beim Fenster von den Polizeibeamten wahrgenommen werden hätte können.
Der Bf ist danach in einem Zug in Schrittgeschwindigkeit an der Stopptafel vorbei über die Haltelinie in die D-Straße eingefahren.
Hat der Bf in der F-Straße einen Anhaltevorgang an der von ihm angegebenen Position vorgenommen, war von dieser Position aus, die Kreuzung mit der D-Straße nur in einem kleinen Teilbereich (spitzer Winkel) einsehbar. Von dieser Position aus können insbesondere von rechts herannahende Verkehrsteilnehmer erst gesehen werden, wenn sie annähernd beim Fahrbahnschnittpunkt angelangt sind.

In der D-Straße ist nördlich bis etwa zur Kreuzung eine Fußgängerzone verordnet, in die Radfahrer und Taxis einfahren dürfen und zu bestimmten Zeiten (jedenfalls auch zur Tatzeit) Ladetätigkeiten mit KFZ und die Zufahrt von Handelsvertretern erlaubt ist. Südlich ist eine Begegnungszone verordnet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere der öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle.

Der erkennende Richter kennt die gegenständliche Stelle gut, zumal sie von ihm mehrmals wöchentlich zu Fuß begangen wird.
Aus diesem Grund ist auch gerichtsbekannt, dass die gegenständliche Kreuzung stark frequentiert ist und aufgrund des Übergehens einer Fußgängerzone in eine Begegnungszone oftmals unklare Verkehrssituationen auftreten, weil Fußgänger von der Fußgängerzone kommend in der Begegnungszone oft noch die Mitte der Fahrbahn benutzen und Radfahrer, die in der Begegnungszone vielfach entgegen die für den motorisierten Verkehr gültige Einbahn und weiter die Fußgängerzone befahren. In der F-Straße, die schon an sich besonders schmal ist, ist ein entgegen die Einbahn geführter Radfahrweg vorhanden. Die dem entsprechende Darstellung der Verkehrssituation durch den Bf zeigt seine Ortskenntnis und seine besonderen Kenntnisse der vorherrschenden Verkehrsproblematik an dieser Stelle.
Der Bf hat in der Verhandlung angegeben, immer beim zweiten genannten Fenster des Hauses C-Straße anzuhalten. Bei den in den Feststellungen angegebenen Entfernungen handelt es sich um Schätzungen, die aufgrund des Ortaugenscheins

gut erhoben werden konnten. Letztlich macht es aber keinen Unterschied, ob diese allenfalls um ein bis zwei Meter abweichen, zumal dies an der Gesamtsituation nichts ändern würde.

ZuDie Meldungslegerin konnte nicht mehr genau angeben, wo genau das Polizeifahrzeug positioniert war und konnte sie sich an den Vorfall auch nicht mehr erinnern.
Ist das Polizei-KFZ etwas weiter in Richtung Norden positioniert gewesen, als auf dem Lichtbild im Akt, was die Meldungslegerin nicht ausschließen konnte, und hat der Bf sein KFZ mit der Motorhaube auf Höhe des genannten Fensters angehalten, wäre es denkbar, dass ein Anhaltevorgang für die Beamtin nicht wahrnehmbar war, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bf sein KFZ an dieser Stelle angehalten hat. Stand das Polizei-KFZ etwa auf Höhe des im Tonband-protokoll beschriebenen Baums, hätte die Meldungslegerin das Anhalten des KFZ jedoch sehen müssen.
Allerdings hat die Meldungslegerin nachvollziehbar angegeben, dass das Polizei-KFZ immer so positioniert wird, dass ein guter Überblick über den relevanten Bereich der Kreuzung gegeben ist, was ohnehin logisch erscheint. Es seien auch nur jene KFZ angezeigt worden, die überhaupt nicht angehalten haben.

Daraus ergibt sich aber, dass, wenn der Bf, war er beim Anhalten für die Polizei nicht sichtbar, so weit in Richtung Westen angehalten haben muss, dass er verhältnismäßig weit vom Kreuzungsschnittpunkt entfernt gewesen war, was seiner Verantwortung entspricht, beim zweiten Fenster angehalten zu haben.

Wie auszuführen sein wird, kann es letztlich dahinstehen, ob der Bf sein KFZ beim zweiten Fenster angehalten hat, oder nicht.

Außer Frage steht jedoch – weil vom Bf dargelegt und zugestanden – dass er danach nicht mehr angehalten hat, also zumindest einen Weg von gut 7 bis 8 Metern vor der Haltelinie durchfahren hat, ohne anzuhalten und dann weiter in einem Zug abgebogen ist. Dabei stellt sich nicht die Frage, ob dieses Manöver grundsätzlich verkehrssicher war, weil die Anordnung des Gesetzes vorliegend zwingend ein Anhalten erfordert, auch wenn dieses letztlich im Einzelfall aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich wäre.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzulegen sein wird, folgt das Gericht der Ansicht des Bf nicht, dass diesfalls eine gute Übersicht auf den Querverkehr gegeben war, weil der Bf aus der angenommenen Anhalteposition nicht um die Hausecken (trotz einer Abschrägung am Hause G-Straße) blicken konnte, sondern beim Schauen nach links und rechts die Hauswände wahrgenommen hat. Aus dieser Position können bspw. bevorrangte Fahrräder, die aus der Fußgängerzone aus Richtung Nord kommend und nah an der Mauer der Liegenschaft G-Straße fahren nicht wahrgenommen werden. Selbst jene, die die Mitte der Fahrbahn

befahren, können aufgrund des spitzen Winkels erst spät wahrgenommen werden. Auch aus der Begegnungszone aus südlicher Richtung kommende Fahrräder, können aus dieser Anhalteposition keinesfalls wahrgenommen werden, sondern erst, wenn der Bf – wie von ihm beschrieben – mit Schritttempo in die Kreuzung einfährt, etwa auf Höhe der Haltelinie. Vor allem aber kann sich die Verkehrssituation innerhalb jenes Zeitraums, in welcher der Bf anfährt und die Strecke bis zur Haltelinie mit Schritttempo (ca. 1 – 3,6 m/s) durchfährt, vollständig verändert haben, weshalb augenscheinlich ist, dass die Anhalteposition des Bf keine ausreichende Übersicht auf den aktuellen Verkehr bietet.

War die Anhalteposition des Bf im Übrigen aus der Position des Polizei-KFZ nicht zu sehen, kann er selbst auch nur einen kleinen Bereich der Kreuzung der D-Straße in Form eines spitzen Kegels und das Polizeifahrzeug nicht wahrgenommen haben, woraus sich zwingend ergibt, dass er keine ausreichende Übersicht hatte.

Was die Haltelinie betrifft, hat der Bf ein Lichtbild vom 19.05.2025 vorgelegt das die Erneuerung der Haltelinie wiedergibt. Zumal diese auf dem Foto erst zur Hälfte erneuert ist, ist der Zustand der alten Haltelinie zu sehen und ergibt sich aus dem Foto, dass die Haltelinie am 19.05.2025 noch in einem so guten Zustand war und sie aus einem Auto noch tadellos zu erkennen war. Wenn dies aber am 19.05.2025 der Fall war, muss sie am Tattag, mehr als 7 Monate davor in noch besserem Zustand gewesen sein, sodass kein Zweifel bestehen kann, dass der Bf die Haltelinie erkennen und an ihr halten hätte können.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]c) Vorrangzeichen
[…]
24. „HALT"



Dieses Zeichen ordnet an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand:

IV.1.1. Aufgrund des Vorrangzeichens „Halt" muss das „Fahrzeug *[muss]* völlig zum Stillstand gebracht werden. Die Verminderung der Geschwindigkeit etwa auf Schrittgeschwindigkeit genügt nicht. Es muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist. Die Anhaltepflicht gilt für jedes einzelne Fahrzeug einer Kolonne, weil die Beurteilung der Verkehrslage erst dann möglich ist, wenn angehalten wurde. – Bzgl Bodenmarkierungen s § 9 Abs 4." [*Pürstl,* StVO-ON[16] § 52 Anm 39 (Stand 15.09.2023, rdb.at)]

IV.1.2. Gemäß der zugrundeliegenden Bestimmung, wäre der Bf verpflichtet gewesen an der Haltelinie anzuhalten, da eine solche vorhanden ist.

Aus dem vom Bf in der Verhandlung vorgezeigten Lichtbild und übermittelten Lichtbild ist ersichtlich, dass die Haltelinie am 19.05.2025 erneuert wurde. Auf dem Foto ist noch zur Hälfte die alte Haltelinie zu sehen, die noch gut erkennbar war. Daraus ergibt sich, dass diese am Tattag, 7 Monate zuvor, ebenfalls noch ausreichend erkennbar gewesen sein muss.
Der Bf hat sein KFZ nicht an der Haltelinie angehalten, weshalb der objektive Tatbestand der vorliegenden Norm erfüllt ist.

IV.1.3. Würde man nun allerdings davon ausgehen, dass die Haltelinie in einem so schlechten Zustand war, dass der Bf sie nicht mehr erkennen konnte, würde die zweite Anordnung des § 52 lit. c) Z 24 StVO zum Tragen kommen. Der Bf hätte also an einer Stelle anzuhalten gehabt, von der aus gute Übersicht besteht. Der Bf hat dargelegt, nach seinem Anhalten beim zweiten Fenster nicht mehr angehalten zu haben.

Wenn der Gesetzgeber von einer Stelle spricht, von der aus gute Übersicht besteht, meint er, dass an einer Stelle anzuhalten ist, von der aus – und zwar erst im Stillstand – dem Querverkehr die volle Aufmerksamkeit geschenkt werden kann und das KFZ erst wieder in Bewegung gesetzt wird, wenn sich der Lenker davon überzeugt hat, dass keine Gefahr besteht.

Der Gesetzgeber will mit dieser Bestimmung erreichen, dass der Lenker aus seiner Anhalteposition heraus die gesamte Verkehrslage beurteilen kann und nicht nur Teile davon und den Rest beim Annähern in Bewegung.

„E 162. Der Bf, der als Lenker des einzigen im Kreuzungsbereich befindlichen Kfz bei dem vor der Kreuzung angebrachten Vorschriftszeichen „Halt" während des Einbiegens in die Bundesstraße überhaupt nicht anhält, begeht eine Verwaltungsübertretung nach Z 24 und nicht nach § 19 Abs 4 letzter Satz (§ 44a lit b [nunmehr: Z 2] VStG). VwGH 28. 9. 1988, 88/02/0007." [*Pürstl,* StVO-ON[16] § 52 (Stand 15.09.2023, rdb.at)]

Von der vom Bf zum Anhalten gewählten Position, mehrere Meter hinter der Haltelinie und der Stopptafel, die es, wie die Meldungslegerin in der Verhandlung zutreffend bemerkte, ermöglicht hätte, dass vor dem Bf noch ein oder zwei weitere Fahrzeuge an der Kreuzung stehen, war keine gute Übersicht über die ganze Kreuzung gegeben.

Dies, zumal der Bf, wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, von dort nur einen Blickbereich in Form eines spitzen Kegels auf den Querverkehr hat, er aber jedenfalls keinen Einblick in die D-Straße und den von rechts und links herannahenden Verkehr hat.
Die vom Bf gewählte Vorgehensweise des sich allenfalls mit Schrittgeschwindigkeit an die Kreuzung und den Schnittpunkt der Fahrbahnen Annäherns, dort aber nicht anzuhalten, entspricht dem, was der Gesetzgeber vom Fahrzeuglenker beim Vorhandensein des Verkehrszeichens „Vorrang geben" erwartet.

Bei Vorhandensein einer Stopptafel, die nur an besonders neuralgischen und gefahrenträchtigen Kreuzungen angebracht wird, hat der Lenker aber an jener Stelle anzuhalten, von der aus er vollen Überblick über die Kreuzung und in die kreuzende Straße hat.
An einer Position, mehrere Meter vom Fahrbahnschnittpunkt entfernt, in einer besonders schmalen einspurigen Straße, die beidseits von hohen Häusern gesäumt ist, kann sich der Lenker naturgemäß nicht den erforderlichen Überblick über die Kreuzung und die querende Straße verschaffen. Dies vorliegend auch deshalb, weil rechtsseitig an der D-Straße Parkflächen vorhanden sind, und insofern Fahrradfahrer selbst von der Position der Stopptafeln aus ggf. leicht übersehen werden können.

Hinzu kommt, dass der Straßenerhalter vorliegend eine Haltelinie angebracht hat, die – wovon sich das Gericht überzeugen konnte – an jener Stelle angebracht ist, die dem Lenker des aus der F-Straße einbiegenden Fahrzeugs jenen Überblick bietet, den § 52 lit. c) Z 24 StVO meint.
Die Position der Haltelinie entspricht vorliegend insofern jener Position, von welcher aus eine gute Übersicht herrscht, weil von dieser Position aus etwa an

rechtsseitig vor dem Hause C-Straße (in der D-Straße) geparkte oder angehaltene KFZ vorbeigeblickt werden kann.

Der Bf hätte den objektiven Tatbestand insofern auch dann erfüllt, wenn die Haltelinie nicht mehr erkennbar gewesen wäre, weil er sein KFZ nicht an einer Stelle angehalten hat, von der aus er gute Übersicht hatte.

„E 161. Das Anhaltegebot der Z 24 (§ 19 Abs 4) ist absoluter Art und besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden ist, dem allenfalls Vorrang zu geben wäre. OGH 09.10.1985, 2 Ob 56/84 ZVR 1985/91"
[*Pürstl,* StVO-ON[16] § 52 (Stand 15.09.2023, rdb.at)]

Vor dem Hintergrund des Wortlauts der Norm und der Judikatur kommt es vorliegend nicht darauf an, dass der Bf im gegebenen Zusammenhang ein sicheres Abbiegemanöver vorgenommen haben will, was durchaus der Fall gewesen sein kann. Aufgrund der absoluten Wirkung des Vorschriftszeichens „Halt" war er dennoch verpflichtet an der Haltelinie bzw. an geeigneter Stelle erneut anzuhalten.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde kann nichts entnommen werden, das den Bf auf subjektiver Ebene entlasten könnte. Es wäre ein Leichtes gewesen, an der Haltelinie, oder einer gut einsichtigen Position neuerlich anzuhalten. Es liegen auch keine Entschuldigungsgründe vor, weshalb von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die StVO droht in § 99 Abs. 3 lit. a eine Strafe von 726 Euro an.
Der Bf hat keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, hat aber dargelegt, dass er Eigentümer eines wenige Meter vom Tatort entfernten Hauses an der D-Straße ist. Er verfügt also über hochwertiges Immobilienvermögen. Das Gericht geht überdies von einem durchschnittlichen Einkommen aus.
Der Bf ist unbescholten, was einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt.
Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich.

„E 163/1. Das zu schützende Rechtsgut ist im Verfahren wegen Übertretung der lit c Z 24 die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieser kommt erhebliche

Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102 ZVR 2018/210." [*Pürstl,* StVO-ON[16] § 52 Anm 39 (Stand 15.09.2023, rdb.at)]

Vor dem Hintergrund der dargestellten Strafzumessungsgründe insbesondere der besonderen Hochwertigkeit des geschützten Rechtsguts hat die Behörde ihr Ermessen nicht überschritten, wenn sie eine Strafe von 90 Euro verhängt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde korrekt berechnet.

Eine Ermahnung kann angesichts der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht ausgesprochen werden.

IV.4. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG im Ausmaß von 20 % aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl